

Fünfzehnte Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- XV. Beitragsordnungsänderungsordnung (BOÄO XV) -
Vom 3. Juli 2006

Aufgrund § 79 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119 ff.) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), und § 38 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. November 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 29. Jahrgang, Nr. 20), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 18. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jahrgang, Nr. 10) hat das Studierendenparlament folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 35. Jahrgang, Nr. 9), zuletzt geändert durch die XIV. Beitragsordnungsänderungsordnung vom 20. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 35. Jahrgang Nr. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 2, erster Halbsatz, wird „91,84 €“ ersetzt durch „99,09 €“.
2. In § 2 Nr. 3 wird „0,20 €“ ersetzt durch „0,10 €“.
3. In § 2 Nr. 4 wird „79,50 €“ ersetzt durch „86,50 €“.
4. In § 2 Nr. 5 wird „0,15 €“ ersetzt durch „0,50 €“.

5. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Für Studierende, die sich zum Wintersemester einschreiben, wird zusätzlich ein anteiliger Mobilitätsbeitrag von 13,25 € für die Zeit vom 1. bis 30. September 2006 und ab 2007 von 14,42 € für die Zeit vom 1. bis 30. September eines jeden Jahres erhoben.“

6. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Studierende, die sich zum Sommersemester einschreiben, wird zusätzlich ein anteiliger Mobilitätsbeitrag von 28,84 € für die Zeit vom 1. Februar bis 31. März eines jeden Jahres erhoben.“

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung nach Artikel I Nr. 5 am 1. September 2006 in Kraft.

(3) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn) - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

(4) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des 28. Bonner Studierendenparlaments vom 11. Mai 2006 und 29. Mai 2006 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juni 2006.

Bonn, den 3. Juli 2006

Ninja Fischer

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn